

Ethos Stiftung
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

SIX Swiss Exchange
SIX Exchange Regulation
Selnaustrasse 30
CH-8001 Zürich

Genf, 15. Juli 2016

Kommentare der Ethos Stiftung bezüglich der Vernehmlassung der SIX Swiss Exchange zum Nachhaltigkeitsbericht

1. EINFÜHRUNG

Die Ethos Stiftung vereint 222 Schweizer institutionelle Investoren, wovon die meisten Schweizer Pensionskassen sind, welche dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen und einen substantiellen Teil ihrer Vermögen in Schweizer Aktien investieren, welche wiederum an der Börse SIX Swiss Exchange kotiert sind. Ethos berät seit mehr als 19 Jahren ihre Mitglieder in Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Fragen, dies insbesondere bei Emittenten, die an der Schweizer Börse kotiert sind.

Die Ethos Stiftung ist deshalb direkt von dieser Vernehmlassung betroffen und erhofft sich eine Verstärkung der Veröffentlichungspflichten der Emittenten bezüglich Umwelt- und Sozialinformationen. Im Rahmen des Vernehmlassungs-Verfahrens zum Entwurf der Richtlinie RLCG durch die SIX Exchange Regulation, gibt die Ethos Stiftung folgende Kommentare ab.

2. KOMMENTARE DER ETHOS STIFTUNG

2.1 Stellungnahme der Ethos Stiftung

a. Die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts für Emittenten muss obligatorisch sein

Ethos verlangt von der Börse, dass die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts für Emittenten obligatorisch wird, um die Corporate Governance Informationen, welche jetzt schon von der RLCG verlangt werden, mit Umwelt- und Sozialinformationen zu vervollständigen. Ethos ist der Meinung, dass dieser Bericht integraler Teil des Jahresberichts sein kann oder separat aber gleichzeitig mit dem Jahresbericht veröffentlicht werden kann. Falls der Emittent auf bestimmte vom Regelwerk verlangte Informationen verzichtet, muss dies im Nachhaltigkeitsbericht explizit signalisiert werden und im Einzelnen nachvollziehbar begründet werden.

Ethos schätzt, dass der Mehrwert der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts die Kosten bei weitem übersteigt. Unternehmen sind immer öfter in Kontroversen verwickelt, welche von Praktiken gegen internationale Regulationen stammen und/oder deren negative Auswirkungen einen signifikanten Einfluss auf ihre Reputation, ihren finanziellen Gewinn und ihren langfristigen Börsenwert haben können. Die Berichterstattung zeigt den Investoren, dass das Unternehmen die Nachhaltigkeitsherausforderungen in seinem Bereich kennt und dass es die nötigen Massnahmen ergreift, um diese Herausforderungen anzugehen.

b. Die Informationen im Nachhaltigkeitsbericht müssen klar definiert und gemessen sein

Die Auswahl an Informationen im Nachhaltigkeitsbericht muss in Einklang stehen mit den anerkannten internationalen Regelwerken, welche von der SIX Exchange Regulation anerkannt sind. Die Emittenten müssen den Eigenheiten ihrer Branche und den spezifischen Herausforderungen ihres Unternehmens Rechnung tragen. Diese Herausforderungen müssen mittels einer Materialitätsanalyse identifiziert werden. Eine solche Materialitätsanalyse muss regelmässig und unter Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen durchgeführt werden (Angestellte, Aktionäre, Lieferanten, Kunden und die Zivilgesellschaft, welche oft von verschiedenen NGOs vertreten wird). Die Messmethoden und der Messbereich müssen für alle Angaben klar definiert sein, in Einklang mit internationalen Normen stehen und über die Jahre vergleichbar sein.

Für kleine und mittlere kotierte Unternehmen können die Ansprüche an den Nachhaltigkeitsbericht im Prinzip ein wenig gesenkt werden, da diese den Herausforderungen im Bereich nachhaltiger Entwicklungen weniger stark ausgesetzt sind, als die grossen kotierten Unternehmen.

c. Der Nachhaltigkeitsbericht ist integraler Bestandteil des Jahresberichtswesens der Unternehmen

Gemäss Ethos ist die Umwelt- und Sozialanalyse eine unverzichtbare Ergänzung der Finanzanalyse darstellt und letzterer einen wesentlichen Mehrwert bringt. Indem sie Dimensionen hinzufügt, welche nicht in die traditionelle Analyse einfliessen, erlaubt sie es, die Nachhaltigkeit und den Fortbestand des Unternehmens in seiner Gesamtheit zu erfassen. Deshalb muss der Nachhaltigkeitsbericht integraler Bestandteil des Jahresberichts der Unternehmen sein, mit allfälligen Verweisen auf Dokumente, die auf der Internetseite des Unternehmens verfügbar sind. Falls der Emittent entscheidet, einen separaten Bericht zu veröffentlichen, muss dieser gleichzeitig mit dem Jahresbericht erscheinen, damit Umwelt-, Sozial- und Finanzinformationen den gleichen Zeitraum abdecken.

2.2 Änderungsvorschlag der Ethos Stiftung

Artikel, und/oder Ziffer	Richtlinie	Vorschlag Ethos
Art. X VE RLCG (neu) Nachhaltigkeitsberichterstattung	Der Emittent kann jährlich freiwillig eine separate Berichterstattung zur Nachhaltigkeit veröffentlichen (Nachhaltigkeitsberichterstattung). Diesfalls muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach einem international anerkannten Standard erfolgen. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Webseite des Emittenten elektronisch zu veröffentlichen und während fünf Jahren nach ihrer Veröffentlichung zusammen auf der Webseite in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.	Der Emittent <u>veröffentlicht</u> jährlich eine Berichterstattung zur Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitsberichterstattung). <u>Dieser Bericht kann integraler Teil des Jahresberichts sein oder separat, aber gleichzeitig mit dem Jahresbericht, veröffentlicht werden.</u> Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss nach einem international anerkannten Standard erfolgen. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Webseite des Emittenten elektronisch zu veröffentlichen und während fünf Jahren nach ihrer Veröffentlichung zusammen auf der Webseite in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
Art. XY RLCG (neu) Art der zu veröffentlichen Nachhaltigkeitsinformation	-	<u>Die im Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen Informationen müssen den internationalen Standards für Nachhaltigkeit-Berichtswesen folgen. Die ausgewählten Informationen entstammen einer Materialitätsanalyse, welche in einer Matrix die wichtigsten Herausforderungen des Unternehmens ortet. Diese Analyse muss unter Einbezug der wichtigsten Anspruchsgruppen und regelmässig durchgeführt werden, um zu versichern, dass sie relevant bleibt. Die Mess- und Berechnungsmethoden müssen klar definiert und von Jahr zu Jahr vergleichbar sein.</u>
Art. XZ RLCG (neu) Prinzip « comply or explain » für Informationen zur nachhaltigen Entwicklung		<u>Die Informationen zur nachhaltigen Entwicklung müssen in einem eigens dafür vorgesehenen Kapitel des Geschäftsberichts veröffentlicht werden oder in einem separaten Bericht, welcher gleichzeitig erscheint. Falls der Emittent auf bestimmte Informationen verzichtet, welche von dem gewählten Standard verlangt werden, so muss dies im Nachhaltigkeitsbericht explizit signalisiert und im Einzelnen nachvollziehbar begründet werden.</u>

Art. 9 VE RLRMP Ziff. 1.08 (6) (neu)	gegebenenfalls zum Verzeichnis der Dokumente bzgl. Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Keine Kommentare
Art. 9 VE RLRMP Ziff. 2.03 (neu)	gegebenenfalls Meldung betreffend Nachhaltigkeitsberichterstattung (inkl. Angabe des verwendeten international anerkannten Standards).	Keine Kommentare

3. INTERESSE DER INSTITUTIONELLEN INVESTOREN AN INFORMATIONEN ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

Nachhaltigkeitsberichte (« sustainability reports ») sind notwendige Werkzeuge, die es den Investoren erlauben, Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Informationen in ihr Anlageverfahren oder im Rahmen ihrer Treue- und Sorgfaltspflicht (Ausübung der Stimmrechte und Aktionärsdialog mit den Unternehmen) zu berücksichtigen. Am 29. Juni 2016 haben 40 institutionelle Investoren, darunter Ethos, welche zusammen USD 2'500 Milliarden in verwalteten Vermögen vertreten, die « Global statement on investor obligations and duties » unterzeichnet. Mit dieser Erklärung bestätigen wir, dass der Einbezug nicht-finanzieller Kriterien ein integraler Bestandteil unserer Sorgfalts- und Treuepflicht ist, da damit « die Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems »¹ unterstützt wird.

Der Handlungsbedarf wegen der Klimaerwärmung und die ehrgeizigen Verpflichtungen, welche die Länder an der Konferenz der Parteien (COP 21) im Dezember 2015 in Paris eingegangen sind, haben ebenfalls Konsequenzen für kotierte Unternehmen und deren Anleger. Letztere benötigen Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung, um die Risiken in Zusammenhang mit ihren Anlagen quantifizieren zu können. Neben den Jahresabschlüssen und Konten spielt der Nachhaltigkeitsbericht für eine wachsende Zahl von Investoren heute eine wesentliche Rolle bei deren Entscheidungen.

In der Schweiz gibt es heute keinerlei Verpflichtung, wonach kotierte Unternehmen Informationen zur Nachhaltigen Entwicklung veröffentlichen müssen. Ethos zählt nur 36 der 204 Unternehmen im SPI, die in 2015 einen Bericht zur nachhaltigen Entwicklung gemäss dem letzten Standard der Global Reporting Initiative (GRI – G4) veröffentlicht haben.

Die meisten G20 Länder haben Regulierung, welche ein verlässliches und systematisches Berichtswesen zur nachhaltigen Entwicklung obligatorisch macht. Diese Regulation wurde auf Staatsebene, von der Börsenaufsicht oder den Börsen selbst eingeführt. Die kotierten Unternehmen müssen nicht-finanzielle Indikatoren in verlässlicher und systematischer Manier publizieren². Beispielhaft haben sich rund vierzig Börsen weltweit zur Initiative « Sustainable Stock Exchange Initiative » – SSE zusammengetan. Sie entschieden, pro-aktiv Nachhaltigkeitsberichte von ihren Emittenten zu verlangen.³

Der Schweizer Finanzplatz darf nicht ins Hintertreffen geraten. Das Fehlen von Börsenregulation zur Nachhaltigkeit kann mittelfristig kompetitive Abstriche für den Schweizer Markt bedeuten. Anleger sind unter Druck aufzuzeigen, wie sie die nachhaltige Entwicklung in ihre Anlagen integrieren. Falls Emittenten an der Schweizer Börse schlechter gestellt sind als solche an anderen Börsen, besteht das Risiko, dass institutionelle Investoren Anlagen in Finanzmärkten bevorzugen, wo Informationen zur nachhaltigen Entwicklung obligatorisch und standardisiert sind.

SIX Exchange Regulation hat als Aufsichtsinstanz der Teilnehmer und Emittenten des SIX Swiss Exchange die nötige Legitimation, um von den Emittenten mehr Informationen über den Einfluss ihrer Aktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft zu verlangen. So war es auch 2001 in Sachen Corporate Governance, als die Herausgabe der Richtlinie Corporate Governance (RLCG) eine markante Verbesserung der Corporate Governance von kotierten Schweizer Unternehmen einläutete.

¹ Fiduciary duty in the 21st century – Global statement on investor obligations and duties www.fiduciaryduty21.org.

² Sustainable Stock Exchanges, 2014 report on progress - <http://www.sseinitiative.org/wp-content/uploads/2012/03/SSE-2014-ROP.pdf>

³ Sustainable Stock Exchange Initiative, www.sseinitiative.org